

# **Satzung des Vereins**

## **der Freunde und Förderer der Schulfamilie Heilig Kreuz**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Freunde und Förderer der Schulfamilie Heilig Kreuz“.
- (2) Sitz des Vereins ist Donauwörth.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Ziele und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist unter dem allgemeinen Ziel von Bildung und Erziehung insbesondere, das Profil und die Rolle der Knabenrealschule Heilig Kreuz des Schulwerks der Diözese Augsburg und des Internates Heilig Kreuz zu stärken und aktiv auch nach außen zu vertreten.
- (3) Der Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
  - Beratung und Unterstützung bei anstehenden Projekten und Aktivitäten der Knabenrealschule Heilig Kreuz Donauwörth und des Internates Heilig Kreuz.
  - Pflege des Kontaktes zu Firmen und Institutionen zur Unterstützung des Unterrichts- und Internatsbetriebes und der beruflichen Orientierung der Schüler.
  - gemeinsames Engagement von Eltern, Schülern, Lehrern und Mitarbeitern. Pflege des Kontaktes zu ehemaligen Schülern und Lehrkräften.
  - Förderung des Dialogs zwischen der Knabenrealschule Heilig Kreuz Donauwörth und der kulturellen und politischen Öffentlichkeit.
  - finanzielle gemeinnützige Zuwendungen an die Knabenrealschule Heilig Kreuz und das Internat Heilig Kreuz in Donauwörth zur Umsetzung o.g. Ziele, soweit sie im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen zulässig sind.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Kalenderjahres, durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person.
- (6) Schädigt ein Mitglied die Interessen des Vereins oder kommt es den satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nach, so kann der Vorstand dieses mit einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit ausschließen.

### **§ 4**

#### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der

- Vorstand und die
- Mitgliederversammlung.

### **§ 5**

#### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  1. dem 1. Vorsitzenden,
  2. dem 2. Vorsitzenden,
  3. dem Schriftführer,
  4. dem Schatzmeister,
  5. bis zu drei Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Nr. 1 - 5 werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des Vorstandes im Amt.

- (3) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.  
Er hat folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §2 der Satzung
  - Kassenführung und Erstellung eines Jahresberichts
  - Entscheidung über finanzielle Zuwendungen
- (4) Der Vorstand wird nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden einberufen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend ist.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten jeweils einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln darf.

## **§ 6**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorsitzende mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einlädt. Dies kann per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen.
- (2) Der Vorsitzende lädt ferner zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein, wenn dies mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes jeweils unter Angabe des Grundes verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung des Beitrages
  - Satzungsänderung
  - Auflösung des Vereins
- (4) Jedes anwesende Mitglied hat 1 Stimme, Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Das gleiche gilt für Beschlüsse über die Änderung des Vereinszweck.
- (6) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7**

### **Vereinsvermögen**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Zur Kontrolle des Vermögens, der Kassenbücher und Belege werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung zusammen mit der Wahl der Vorstandsmitglieder 2 Revisoren gewählt, die nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 8**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die hierzu einberufene Mitgliederversammlung bestellt den / die Liquidator/ en und legt deren Vertretungsberechtigung fest.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zur Förderung von Bildung und Erziehung am Internat Heilig Kreuz und an der Realschule Heilig Kreuz Donauwörth zu verwenden hat

## **§ 9**

### **Gründungssatzung**

Änderungen der Gründungssatzung, die zur Eintragung des Vereins beim Vereinsregister oder zum Erlangen der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt notwendig sind, dürfen vom Vorstand ohne Zustimmung/ Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.